

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Produkts und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für:

SiMa Draw (CPID 586113-78)

CAS-Nr.: Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Empfohlene Verwendung: Industrielle Oberflächenbehandlung, Anstriche entfernen etc.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nichtindustrielle Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt



Auskunftgebender Bereich:

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Informationszentrale für Vergiftungen, Freiburg

0761-2704361 oder 0761-2704305

STIZ Schweizerisches Toxikologisches

Informationszentrum 145



SiMa-CleanTec GmbH
Heinrich-Hertz-Straße 32
D 78052 VS-Villingen
Telefon 07721 916 06 90
Telefax 07721 916 06 91

www.sima-cleantec.de - Email: info@sima-cleantec.de



SiMa-CleanTec GmbH
Chlini Schanz 14
CH 8260 Stein am Rhein
Telefon 041 790 2900
Telefax 041 790 2901

www.sima-cleantec.ch - Email: info@sima-cleantec.ch

1.4 Notrufnummern

Notrufnummer des Lieferanten: +49 (0)174 193 7795 (Hr. Masino)

Nationale Notfallnummer in der Schweiz: 145

(Tox Info Suisse, Zürich, 24 h erreichbar, für Anrufe aus der Schweiz) oder

Nr. +41 44 251 51 51 (Tox Info Suisse, Zürich, für Anrufe aus dem Ausland)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.2 Vorgeschriebene Zusatzkennzeichnung (in mindestens zwei Amtssprachen)

"Nur für die industrielle Verwendung" oder "Exclusivement réservé à un usage industriel" oder "Solo per uso industriale".

2.3 Übersicht über die wichtigsten potentiellen schädlichen Wirkungen

Dämpfe von Dichlormethan beeinträchtigen das Nervensystem. Als Symptome können Augenreizungen, Übelkeit, Schwindel- oder Trunkenheitsgefühl (narkotische Wirkung) sowie Bewusstlosigkeit auftreten. Exposition bei offener Handhabung in geschlossenen Räumen kann zu schweren Unfällen führen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.5 Mengenbegrenzungen

Die Mengenbegrenzung für die gelagerten Mengen gemäss der Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" (26-15de) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF, Bern:
Individuell je nach Flammpunkt, Art des Raums und des Gebindes.

Mengenschwelle für die Unterstellung des Betriebs unter die Schweizer Störfallverordnung:
ohne Begrenzung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Industrielle Oberflächenbehandlung, Anstriche entfernen etc. in geschlossenen Anlagen (siehe Abschnitte 8.2.1 und 15).

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte) 2019 der Suva

CAS-Nr.	Stoffbezeichnung	8h-Grenzwert	Kurzzeitgrenzwert (15 min)	Notationen
64-18-6	Ameisensäure	5 ml/m ³ 9.5 mg/m ³	10 ml/m ³ 19 mg/m ³	SSc
75-09-2	Dichlormethan	50 ml/m ³ 177 mg/m ³	100 ml/m ³ 353 mg/m ³	C1B [#] , B, H
64-17-5	Ethanol	500 ml/m ³ 960 mg/m ³	1000 ml/m ³ 1920 mg/m ³	SSc

Notationen SSc: Schwangerschaftsgruppe C (keine Schädigung des Fötus bei Einhalten der Grenzwerte)

C1B[#]: Wahrscheinlich krebserregender Stoff mit Schwellenwert

([#] = kein erhöhtes Krebsrisiko bei Einhalten des MAK-Werts)

B: BAT-Wert ist verfügbar

H: Hautresorption: Deutliche Erhöhung der Gesamtbelastung des Körpers durch dermale Exposition möglich.

Biologische Arbeitstoleranzwerte (BAT-Werte) 2019 der Suva

CAS-Nr.	Stoffbezeichnung	Parameter	BAT-Werte	Untersuchtes Material	Probenahmezeitpunkt	Bemerkungen
75-09-2	Dichlormethan	Dichlormethan	0.5 mg/l 5.9 µmol/l	Vollblut	Expositions-/Schichtende	Akut-toxischer Effekt
75-09-2	Dichlormethan	CO-Hämoglobin	5 %	Vollblut	Expositions-/Schichtende	Nicht spezifischer Parameter

Gemeinschaftliche Grenzwerte der EU

(gemäss den Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164, (EU) 2017/2398) und (EU) 2019/130)

CAS-Nr.	Stoffbezeichnung	8h-Grenzwert	Kurzzeitgrenzwert	Notation
64-18-6	Ameisensäure	5 ml/m ³ 9 mg/m ³	---	---
75-09-2	Dichlormethan	100 ml/m ³ 353 mg/m ³	200 ml/m ³ 706 mg/m ³	Haut *)

*): Deutliche Erhöhung der Gesamtbelastung des Körpers ist durch dermale Exposition möglich.

8.2.1 Geeignete technische Einrichtungen (in der Schweiz bestehende Vorschriften dazu, siehe auch Abschnitt 15)

8.2.1.1 Die Risikoreduktionsverordnung enthält in Anhang 2.3 Lösungsmittel, Ziffer 3 Dichlormethan die folgende Verwendungsbegrenzung: "Verboten ist die Abgabe an und die Verwendung von Farbabweisern mit einem Massengehalt von 0,1 Prozent oder mehr Dichlormethan für berufliche oder gewerbliche Zwecke ausserhalb einer Industrieanlage".

Solche Farbabweiser sind in der Schweiz in mindestens zwei Amtssprachen zu kennzeichnen mit "Nur für die industrielle Verwendung" oder "Exclusivement réservé à un usage industriel" oder "Solo per uso industriale".

8.2.1.2 In Anhang 2 Ziffer 87 der Luftreinhalteverordnung ist wiedergegeben, was unter "industrielle Verwendung" zu verstehen ist:

- Die Gegenstände und Erzeugnisse müssen in einem Gehäuse behandelt werden, das mit Ausnahme der Öffnungen, die der Absaugung von Abgasen dienen, geschlossen ist.
- Durch eine automatische Verriegelung ist sicherzustellen, dass die Gegenstände oder Erzeugnisse erst entnommen werden können, wenn die Konzentration von halogenierten organischen Stoffen von 1 g/m³ im Entnahmehereich erreicht oder unterschritten ist.
- Abgesaugte Abgase müssen in einem Abscheider gereinigt werden. Dabei dürfen die Emissionen von halogenierten Kohlenwasserstoffen einen Massenstrom von 25 g/h nicht überschreiten.
- Werden halogenierte organische Stoffe in die Anlage eingefüllt oder aus der Anlage entnommen, so müssen die Emissionen mit einer Gaspendelung oder durch gleichwertige Massnahmen vermindert werden.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1 Atemschutz

Es gibt keine für Dichlormethan wirksamen Atemschutzfilter.
Bei Störfällen/Havarien sind nur umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte zu verwenden.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Luftreinhaltung sind die im Abschnitt 8.2.1 beschriebenen Massnahmen zu treffen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle nicht in die Kanalisation, in den Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser oder die Kläranlage gelangen lassen.

Abfälle als Sonderabfall entsorgen, d.h. einem anerkannten Sonderabfallentsorger übergeben.

Abfälle aus der Havarie-Bewältigung sind ebenfalls einem anerkannten Sonderabfallentsorger zu übergeben.

Behälter/Gebinde

Inhalt/nicht gereinigte Behälter der Sonderabfallentsorgung zuführen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Produktspezifische Rechtsvorschriften zu Sicherheit, sowie Gesundheits- und Umweltschutz

15.1.3 Nationale Vorschriften der Schweiz:

- Risikoreduktionsverordnung, SR 814.81, Anhang 2.3 "Lösungsmittel", Ziffer 3 Dichlormethan:
Verwendungsbeschränkung für Dichlormethan (siehe Abschnitt 8.2.1)
- Luftreinhalteverordnung, SR 814.318.142.1, Anhang 2, Ziffer 87:
Vorschriften über die Verwendung halogener organischer Verbindungen in Anlagen zur
Oberflächenbehandlung (siehe Abschnitt 8.2.1)
- Störfallverordnung, SR 814.012 (siehe Abschnitt 7.2.5)
- Technische Verordnung über Abfälle, SR 814.600 (siehe Abschnitt 13.1)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610 (siehe Abschnitt 13.1)
- Verordnung über die VOC-Lenkungsabgabe, SR 814.018:
Dichlormethan und Ethanol sind im Anhang 1 (Positivliste) enthalten.
VOC-Anteil von SiMa Draw: 95 % (m/m)
- Mutterschutzverordnung, SR 822.111.52
Beschränkung für Arbeiten mit Dichlormethan
- Jugendarbeitsschutzverordnungen, SR 822.115
Beschränkung für Arbeiten mit Dichlormethan